

# **Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS)**

## **der Stadt Rheinsberg**

**vom 24. 02. 2009**

Aufgrund von § 13 Satz 3 der BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 24. 02. 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18. 02. 2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rheinsberg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg und § 5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

### **§ 2**

#### **Einwohnerfragestunde**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Antwort zugelassen. Ist dies nicht möglich, ergeht ein Zwischenbescheid.

### **§ 3**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten werden mit den Einwohnern erörtert. Zu diesem Zweck werden Einwohnerversammlungen durchgeführt. Einwohnerversammlungen können auf Ortsteile und Gemeindeteile begrenzt werden. Von der Teilnahme an der Einwohnerversammlung können Personen ausgeschlossen werden, die nicht Einwohner sind.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag muss mindestens von *fünf vom Hundert* der Einwohner der Gemeinde oder des Ortsteiles unterschrieben sein.
- (4) Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
- (5) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages behandelt werden.
- (6) Im Übrigen gilt § 14 BbgKVerf.

#### **§ 4**

##### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Einwohner gem. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf, als Geschäft der laufenden Verwaltung, über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, wird den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

#### **§ 5**

##### **Einwohner als beratende Mitglieder in Ausschüssen**

Die Gemeinde kann Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rheinsberg, den 24. 02. 2009

Manfred Richter  
Bürgermeister